

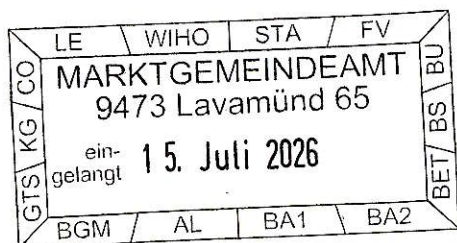
BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WOLFSBERG

Bereich 7 - Gewerberecht

Verkehr

LAND  KÄRNTEN

Abs: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Bereich 7 - Gewerberecht, Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg



Datum	07.07.2026
Zahl	WO-STVO-85171/2026-2

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Ernst Golautschnig
Telefon	050 536-66320
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.verkehr@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

Verkehrsmaßnahmen

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg verordnet gemäß § 43 Abs. 1a und § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026, anlässlich der Durchführung von Arbeiten (Bewilligungsdauer 27.07.2026 bis 30.07.2026), durch die Cteam Leitungsbau Österreich GmbH, auf und neben der B 80 Lavamünder Straße (Bereich Kraftwerk Schwabegg), von StrKm 20,710 bis StrKm 20,760 Gemeinde Lavamünd, Bezirk Wolfsberg, nachstehende vorübergehende Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs:

§ 1

Auf der B 80 Lavamünder Straße, wird während der Durchführung der Arbeiten, in beiden Fahrtrichtungen, eine gestaffelte Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h - 50 km/h - 30 km/h, verfügt

Die Verkehrszeichen sind wie folgt aufzustellen:

- gemäß § 52 a Ziffer 10a der Straßenverkehrsordnung 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) mit der Angabe 70 im Verkehrszeichen“, 70 Meter vor dem Gefahrenbereich (Anhalteort)
- gemäß § 52 a Ziffer 10a der Straßenverkehrsordnung 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) mit der Angabe 500 im Verkehrszeichen“, 50 Meter vor dem Gefahrenbereich (Anhalteort)
- gemäß § 52 a Ziffer 10a der Straßenverkehrsordnung 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) mit der Angabe 30 im Verkehrszeichen“, 25 Meter vor dem Gefahrenbereich (Anhalteort)

Zudem wird für die Dauer der Arbeiten, in beiden Fahrtrichtungen, beginnend 70 Meter vor dem Gefahrenbereich bis 25 Meter nach dem Gefahrenbereich ein Überholverbot verordnet.

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 a) Ziffer 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 „ÜBERHOLEN VERBOTEN“ sind in beiden Fahrtrichtungen beiderseits der Fahrbahn in der angegebenen Entfernung aufzustellen. Die gleichzeitige Auflösung des Überholverbotes und der Geschwindigkeitsbeschränkung hat 25

Meter nach dem Gefahrenbereich durch das Verkehrszeichen gemäß § 52 a) Ziffer 11 der Straßenverkehrsordnung 1960 „Ende von Überholverbieten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ zu erfolgen.

§ 2

Die Verkehrszeichen sind von der bauausführenden Firma, in Entsprechung der §§ 34, 48, 49 und § 51 der Straßenverkehrsordnung 1960 anzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 der StVO 1960, idgF, geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Ernst Golautschnig

Ergeht (per RSb) an:

1. Cteam Leitungsbau Österreich GmbH, Seblas 57, 9971 Matri in Osttirol,

Nachrichtlich (ausschließlich per E-Mail) an:

1. Straßenbauamt Wolfsberg, abt9.wolfsberg@ktn.gv.at
2. Straßenmeisterei Lavamünd, willibald.kainbacher@ktn.gv.at
3. Marktgemeinde Lavamünd, lavamuend@ktn.gde.at
4. Polizeiinspektion Lavamünd, PI-K-Lavamuend@polizei.gv.at
5. Österreichische Postbus AG, robert.edler@postbus.at

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Angeschlagen am: 16. Juli 2026

Abgenommen am:

